

67. Unterliegt auch die Kontraktklage des Bauherrn gegen den Baumeister auf Entschädigung wegen grobfahrlässiger Fehler „aus der Bauart“ der dreijährigen Verjährung des §. 968 A.L.N. I. 11?

VI. Civissenat. Ur. v. 9. April 1891 i. S. D. u. F. (Bekl.) w.
Stadtgemeinde Z. (Kl.) Rep. VI. 11/91.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a./E.

Die Beklagten haben durch einen am 23. Januar 1875 mit der Klägerin, der Stadtgemeinde M., abgeschlossenen Vertrag die Her-

„Unternehmer haftet nach geschetzener Vollenbung und Revision des Baues noch drei Jahre für die Tüchtigkeit der von ihm ausgeführten Arbeiten und zehn Jahre für die Dauer der verwendeten Materialien und deren anschlagsmäßige Beschaffenheit und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder der Verwendung schlechter oder gar anderer Materialien als der veranschlagten erweislich „gemacht“ wird, und der entweder bei der Abnahme nicht eingesehen werden konnte oder verheimlicht ist.“

Und §. 3 der speziellen Bedingungen lautet:

„Unternehmer ist für die Ausführung eines guten Verbandes für das Mauern mit vollen Fugen und für die tüchtige Mischung des Mörtels nach den Vorschriften des bauleitenden Beamten verantwortlich.“

Im Anschlagsextrakte endlich heißt es unter Post. 4:

„3000,5 cbm Fundamentmauerwerk, teils aus Bruchsteinen, teils aus Mauersteinen in Cementmörtel aufzuführen, sorgfältig zu vermauern und zum Preise von 24 Silbergroschen pro Kubikmeter, = 2400 Thaler 12 Silbergroschen.“

Das Material hatte die Stadt gestellt.

Die Klage wird darauf gestützt, daß die Beklagten durch die Ausführung so schlechter Fundamente eines groben Versehens sich schuldig gemacht hätten, und daß sie nicht nur nach den Bestimmungen des Vertrages, sondern schon nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden hafteten und der Klägerin volle Genugthuung leisten müßten.

Beklagte beriefen sich hauptsächlich darauf, daß beim Vorliegen eines Werkverdingungsvertrages nach §. 968 A.L.R. I. 11 der klägerische Anspruch verjährt sei. Der Bau sei vor länger als zehn Jahren abgenommen, und da die Mängel des Mauerwertes die Bauart betrafen, so sei sogar die dreijährige Verjährungsfrist hier anwendbar; aus den §§. 2 und 8 der allgemeinen Vertragsbedingungen sei etwas Anderes nicht abzuleiten.

Das Landgericht hat die Beklagten solidarisch nach der Klagebitte verurteilt.

Mit Zwischenurteil des Oberlandesgerichtes wurde die Einrede der Verjährung verworfen; zugleich wurde weiterer Beweis angeordnet

und schließlich mit Endurteil vom 2. Dezember 1890 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben Beklagte Revision eingelegt. Derselben ist stattgegeben und die Klage zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Zutreffend beurteilt das Berufungsgericht das der Klage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft als einen Werk- und speziell Bauverdingungsvertrag. . .

Die Feststellung eines groben Versehens der Beklagten ist rechtlich einwandfrei; insbesondere kann in den Ausführungen des Zwischenurteiles, welche den Versuch der Beklagten, die Verantwortung für das Geschehene der Klägerin und bezw. deren Angestellten zur Last zu legen, als verfehlt und jedenfalls als zur Entlastung der Beklagten nicht geeignet hinstellen, ein Verstoß wider Rechtsnormen nicht gefunden werden.

Als begründet dagegen erweist sich der Angriff der Revision, welcher gegen die Verwerfung der Verjährungseinrede gerichtet ist.

Der Berufungsrichter erachtet diese Einrede für hinfällig, indem er ausführt: Nach den §§. 925. 869 A.L.R. I. 11 in Verbindung mit §. 318 I. 5 finde grundsätzlich die Pflicht zur Gewährleistung auch auf die Werkverdingungsverträge Anwendung, wenn der Besteller das verdingene Werk übernommen habe. Diese Pflicht sei durch ein Verschulden des Pflichtigen nicht bedingt, und die Klage verjähre innerhalb der Frist des §. 343 A.L.R. I. 5. Daneben aber bestche bei vorhandenem Verschulden die Kontraktklage auf Schadensersatz aus §§. 285 fgl. I. 5, und diese unterliege nur der 30jährigen Verjährung. Für den Bauverdingungsvertrag enthielten die §§. 968. 969 A.L.R. I. 11 abweichende Vorschriften über die Verjährung. Diese Vorschriften gälten, wie aus §. 970 hervorgehe, auch für den Fall, daß dem Baumeister ein Verschulden zur Last falle. §. 969 finde vorliegenden Falles überhaupt nicht Anwendung; immerhin aber beziehe sich §. 968 lediglich auf sog. Kunstfehler und sei dann nicht anwendbar, wenn der Baumeister, wie hier, in . . . grob fahrlässiger Weise gegen die Vertragspflichten verstoßen habe und deshalb auf Schadensersatz belangt werde.

Diese Ausführung ist rechtsirrhümlich . . . Die Frage, ob die Anwendung des §. 968 a. a. O. dadurch ausgeschlossen sei, daß die Be-

klagten ihre Vertragspflichten in grob fahrlässiger Weise verletzt haben, ist zu verneinen. Darüber, daß die Fristen des §. 343 A.L.R. I. 5 bei verbundungen Bauten nicht zur Anwendung kommen, sind, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, Wissenschaft und Rechtsprechung einig. Für den Bauverdingungsvertrag sind, was die Verjährungsfristen anlangt, in den §§. 968. 969 besondere Vorschriften gegeben. Nach §. 968 a. a. D. kann, wenn der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Übergabe in Anspruch genommen werden. Dagegen kann nach §. 969 wegen solcher Fehler, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen, zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausdrucksweise des §. 968, dessen Verbindung mit den vorhergehenden §§. 966. 967, sowie das Verhältniß, in welches derselbe mit dem §. 969 gebracht ist, lassen es als zweifellos erscheinen, daß der §. 968 auch die Verjährung des Schadenersatzanspruches umfaßt. Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie der Berufungsrichter selbst anerkennt, die Vorschrift des §. 968 auch für den Fall gilt, daß dem Baumeister ein Verschulden zur Last fällt. Es folgt dies nicht nur aus §. 970 a. a. D., sondern auch aus der Ermägung, daß, wie beim Werkverdingungsvertrage überhaupt, so auch besonders bei übernommenen Bauten der Gesetzgeber voraussetzt, daß der Werkmeister oder Baumeister ein Sach- oder Kunstverständiger ist, und daß Fehler in der Bauart und Verstöße gegen die Regeln der Baukunst im Zweifel (vgl. hierzu §. 967 a. a. D.) auf ein Versehen des Werk- oder Baumeisters zurückzuführen sind. Setzt hiernach der §. 968 ein Versehen des Baumeisters regelmäßig voraus, so handelt es sich offenbar nicht und jedenfalls nicht nur um sog. ädilitische Fehler; und von diesem Standpunkte aus rechtfertigt sich der Schluß, einerseits, daß für die Anwendung des §. 968 der Grad des Verschuldens ohne Einfluß ist, andererseits, daß auch schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages vom §. 968 umfaßt wird, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um Fehler in der Bauart oder um Verstöße gegen die Regeln der Kunst handelt. Es steht demnach ein

innerer Grund nicht im Wege, der kurzen Frist des §. 968 auch die Kontraktklage zu unterwerfen. Und daß dies vom Gesetzgeber gewollt ist¹, dafür spricht nicht nur die allgemeine Ausdrucksweise des §. 968, sondern auch der bewußte Gegensatz zwischen diesem und dem §. 969, woselbst die Haftung für Fehler aus schlechtem Materiale durchaus, also auch im Falle kontraktwidrigen Verhaltens des Baumeisters, der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung unterworfen wird. Nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung muß angenommen werden, daß jene beiden Paragraphen bloß hinsichtlich der Art der Fehler und der Dauer der Fristen einen Gegensatz schaffen, im übrigen aber zwischen den Voraussetzungen der Verjährung in einem wie im anderen Falle nicht unterscheiden wollen. Umfaßt der §. 969 auch die kontraktmäßigen Ansprüche, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß für den §. 968 ein begrenzteres Gebiet der Anwendung gegeben sei. Es ist das umsoweniger anzunehmen, als gerade eine zweckentsprechende Bauart und die Einhaltung der Regeln der Baukunst, wosfern sie im Vertrage nicht besonders vorgesehen sind, bei verbundenen Bauten stillschweigend vorausgesetzt werden, daher einen selbstverständlichen Bestandteil des Vertrages bilden. Ein Fehler in der Bauart, ein Verstoß wider die Regeln der Kunst wird daher regelmäßig auch eine Verfehlung wider die Normen des Vertrages enthalten. Hieraus folgt, daß einerseits die Ansicht des Berufungsrichters, es beziehe sich der §. 968 bloß auf sog. Kunstfehler, eine unzutreffende, andererseits die daraus gezogene Folgerung irrig ist, es finde §. 968 nicht Anwendung, wenn der Baumeister in grob fahrlässiger Weise gegen seine Vertragspflichten verstoßen habe.

Es kann sich daher nur noch darum fragen, ob die den Beklagten zur Last liegenden Vertragswidrigkeiten Fehler betreffen, welche aus der Bauart und der Nichtbeobachtung der Regeln der Kunst entstanden sind. Aber auch diese vom zweiten Richter jedenfalls nicht verneinte Frage muß bejaht werden.

Daß es sich nicht um schlechtes Material und aus solchem entstandene Fehler im Sinne des §. 969 daselbst handelt, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Art und Weise, wie das Mauerwerk eines

¹ Vgl. hierzu Rocholl, Rechtsfälle 2c Bd. 2 S. 55; dann Entsch. des R.C.G.'s Bd. 6 S. 36; auch Eccius, Theorie und Praxis §. 138 Anm. 93.

Steinbaues aufzuführen, betrifft die Bauart. Ist das Mauerwerk, wie gegebenen Falles feststeht, schlecht aufgeführt, entspricht es insbesondere nicht dem Zwecke des Gebäudes, so liegt ein Fehler vor, welcher zunächst aus der Bauart hervorgeht, zugleich aber auch einen Verstoß gegen die Regeln der Baukunst enthält. Derselbe wird nicht dadurch zu einem anderen Fehler, daß die Bauart und die Regeln, nach welchen das Mauerwerk aufgeführt werden soll, und gegen welche gefehlt ist, im Vertrage besonders vorgesehen sind. So kann auch nicht bezweifelt werden, daß es sich um eine schlechte Ausführung des Baues im Sinne des §. 8 der allgemeinen Baubedingungen handelt, für welche eine dreijährige Garantiefrist festgesetzt ist.

Es bedarf aber keines Eingehens auf die Bedeutung dieser Garantiefrist. Denn nachdem Klägerin schon im Dezember 1875 den Bau übernommen, aber erst im Jahre 1887 die Klage angestellt hat und eine vertragsmäßige Garantiefrist von mehr als drei Jahren nicht in Betracht kommt, so mußte die Einrede der Verjährung des Klaganspruchs aus §. 968 A.L.R. I. 11 als durchschlagend erachtet, mithin unter Aufhebung der beiden Urteile des Oberlandesgerichtes auf die Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen werden.“